

**Zweite Satzung zur Änderung der Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
(Hebesatz – Satzung der Gemeinde Pölchow)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 47 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in Verbindung mit §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.04.2025 die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Pölchow erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Pölchow vom 08.12.2015 wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Hebesätze neu festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land –und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 230 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Pölchow, den 28.04.2025


Sven Rathjens
Bürgermeister

